

Bebauungsplan "Etzwiese, 2. Änderung" Gemeinde Angelbachtal – Ortsteil Michelfeld

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung



STAND: FEBRUAR 2023





Bebauungsplan "Etzwiese, 2. Änderung" Gemeinde Angelbachtal - Ortsteil Michelfeld

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

AUFTRAGGEBER: **GEMEINDE ANGELBACHTAL**

BAUAMT

Schlossstr. 1

74918 Angelbachtal

BEARBEITUNG: INGENIEURBÜRO BLASER

> B. Eng. Marco Sauer B. Eng. Lukas Härter Dipl.-Ing. Dieter Blaser

Verantwortlich:

A. Warson

B. Sc. Alexander Warsow

DATUM: 15. Februar 2023

UMWELTPLANUNG I STADTPLANUNG

MARTINSTR. 42-44

TEL.: 0711/396951-0 FAX: 0711/396951-51
INFO@IB-BLASER.DE WWW.IB-BLASER.DE

73728 ESSLINGEN

1	Vorbemerkung	4
2	Gesetzliche Grundlage	5
3	Beschreibung des Untersuchungsraums	6
3.1	Lage im Raum	6
3.2	Schutzausweisungen und Biotopverbund	6
3.3	Bestandssituation und Bewertung	7
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse	12
4.1	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	12
4.2	Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung	15
4.3	Weitere Artengruppen	18
4.4	Europäische Vogelarten	19
4.5	Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse	
4.5.1	Mauereidechse (Podarcis muralis)	
4.5.2 4.5.3	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)Abschnittsweise Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit	
4.5.4	Europäische Vogelarten	
4.6	Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung	
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	
Abbildung	en	
Abbildung	1: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets "Etzwiese, 2.Änderung"	
Abbildung	2: Lage des Plangebiets im Raum (blau)	6
Abbildung	3: Biotoptypen und Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum	7
Abbildung	4: Bestandsbebauung und Schotterfläche	10
Abbildung	5: Fettwiese mittlerer Standorte	10
Abbildung	6: Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation	
Abbildung	7: Goldruten-Bestand	
Abbildung	8: Ruderalstreifen als Abgrenzung der Gewerbefläche und dem Offenland	
Abbildung	9: Hohlbinsengraben, stark ausgebaut und eingewachsen	
•	10: Mauereidechsen-Funde im Untersuchungsraum	
Abbildung	11: Erster Bauabschnitt (dunkelgrün), Bebauungsplan "Etzwiese, 2.Änderung	22
Tabellen		
Tabelle 1:	Im ZAK gelistete Arten für den Vorhabenbereich	13
Tabelle 2:	3 9 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2	
Tabelle 3:	Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für europäische Vogelarten	19

1 Vorbemerkung 4

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Angelbachtal (Rhein-Neckar-Kreis) beabsichtigt, ihr teilweise brach gefallenes Gewerbegebiet "Etzwiese" (s. Abbildung 1) zu reaktivieren und in diesem Zusammenhang auch eine städtebaulich begründete Abstufung der zukünftig zulässigen Nutzungen im Plangebiet festzusetzen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Etzwiese, 2. Änderung" erfolgt auf der Grundlage des § 13a BauGB und somit im beschleunigten Bauleitplanverfahren der Innenentwicklung.

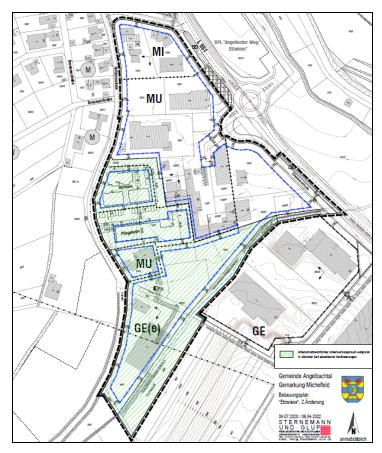


Abbildung 1: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets "Etzwiese, 2.Änderung" (Sternemann und Glup, 06.04.2022)

Ein Teil der im Plangebiet enthaltenen Grundstücke bleiben baulich unverändert. In den nächsten Jahren unterliegen nur die in der Planvorlage grün schraffierten Bereiche einer Umstrukturierung und damit einer intensiven Bautätigkeit.

Vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) soll in den entsprechenden Bereichen geprüft werden, ob Lebensstätten bzw. potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie gefährdete Vogelarten vorhanden sind.

Dies geschieht vor Ort, im Rahmen einer Biotoptypenkartierung mit ergänzender Erfassung potenzieller Habitate relevanter Artengruppen. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den folgenden Kapiteln dargelegt.

Anhand dieser Erkenntnisse wird der weitere Untersuchungsbedarf der planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen unter Einbeziehung der prognostizierten Projektwirkungen beschrieben.

2 Gesetzliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Bei zulässigen Eingriffen bestehen Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

- (5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsraums

3.1 Lage im Raum

Das Gewerbeareal "Etzwiese" befindet sich im Angelbachtaler Ortsteil Michelfeld, am südlichen Ortsausgang in Richtung Waldangelloch.

Im Norden wird das Bebauungsplangebiet durch die Etzwiesenstraße begrenzt. Als Abgrenzung im Nordosten fungiert die Wilhelmstraße (L 551), im Westen wiederum die Hohlbinsenstraße. Die südöstliche Flanke des Gebiets ist durch bestehende Gewerbebebauung eingefasst, im Süden liegt zudem genutztes Ackerland.

Der Untersuchungsraum der gegenständlichen Relevanzuntersuchung ist hierbei auf den südlichen und den südwestlichen Teil des Geltungsbereichs beschränkt (s. Abbildung 1).

Naturräumlich wird das Plangebiet dem "Kraichgau" zugeordnet, welcher innerhalb der Großlandschaft "Neckar- und Tauber-Gäuplatten" liegt.

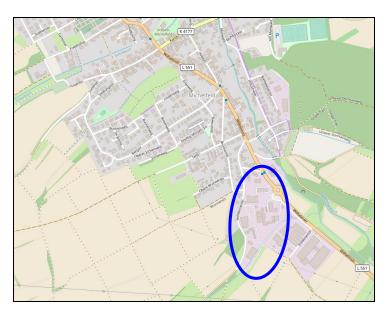


Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Raum (blau)

3.2 Schutzausweisungen und Biotopverbund

Der Vorhabenbereich selbst weist keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder gesetzlich geschützten Biotope auf.

Im Westen befindet sich auf der gegenüberliegenden Seite der Hohlbinsenstraße ein geschütztes Biotop ("Gehölze, Tümpel und Nasswiesenbrache südl. Michelfeld – Heiligenäcker" / Biotop-Nr.167182260662). Die Mindestentfernung zum Vorhaben beträgt ca. 10 m. Kumulierende Auswirkungen wie Austauschbeziehungen oder anderweitig schädliche Einwirkungen bedingt durch das Bauvorhaben können aus fachlicher Sicht sicher ausgeschlossen werden.

Ebenso weist der Vorhabenbereich in Siedlungslage keinerlei Relevanz für die drei Anspruchstypen des Offenland-Biotopverbunds (d.h. feuchte, mittlere und trockene Standorte) oder für die Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans auf.

3.3 Bestandssituation und Bewertung

Bei zwei Begehungsterminen wurde die aktuelle Bestandssituation vor Ort erfasst und die vorhandenen Lebensraumstrukturen anhand des Biotopschlüssels der LUBW in Biotoptypen kategorisiert.

Begehungstermine:

Freitag, 07.10.2022 / 16:00 – 17:30 Uhr / 22 °C, leicht bewölkt, Bft 1-2 (Kartierung der Biotoptypen und Lebensraumstrukturen)

Dienstag, 25.10.2022 / 16:00 – 17:00 Uhr / 18 °C, sonnig, Bft 0 (Kartierung der Biotoptypen und Lebensraumstrukturen)

Innerhalb des Untersuchungsraums lässt sich ein kleinteiliges Mosaik aus unterschiedlichen Biotoptypen und Lebensraumstrukturen abgrenzen:

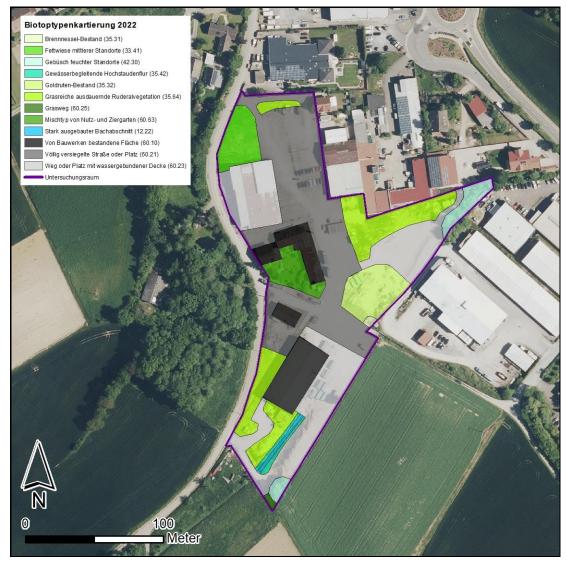


Abbildung 3: Biotoptypen und Lebensraumstrukturen im Untersuchungsraum

Der Bestand an Gewerbebebauung wird dem Biotoptyp "Von Bauwerken bestandene Fläche" (60.10) zugeordnet. Ein Großteil der Bebauung unterliegt gegenwärtig einer intensiven Nutzung, teilweise werden die Gebäude jedoch auch umgebaut oder abgerissen.

Als Habitatelement für streng geschützte Arten sowie europäische Vogelarten spielt der Gebäudebestand aufgrund des mittelmäßigen bis guten Erhaltungszustands nur eine untergeordnete Bedeutung.

Um die Bauwerksflächen herum finden sich mit den Zufahrten und Zugängen sowie den Parkplätzen und sonstigen Stellflächen vollständige bzw. teilweise versiegelte Areale vor. Die Teilbereiche bestehen aus naturfremden Materialien (insb. Asphalt und Schotter) und sind daher vegetations- und strukturfrei. Den Versiegelungsflächen wird nach Maßgabe der Materialbeschaffenheit der Biotoptyp 60.21 ("Völlig versiegelte Straße oder Platz") 60.23 ("Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter") zugewiesen.

In Bereichen mit aktiver Bautätigkeit finden zum Teil Erdbewegungen statt, weshalb sich der Bestand an Biotoptypen und Lebensraumstrukturen – speziell im Umfeld befestigter Flächen - kontinuierlich wandelt. Nur in einem geringeren Ausmaß sind im Vorhabenbereich dauerhafte Vegetationsstrukturen unterschiedlicher Art abzugrenzen.

Eine artenarme "Fettwiese mittlerer Standorte" (33.41) liegt entlang der Hohlbinsenstraße, im Norden des Untersuchungsraums. Des Weiteren treten Ruderalfluren im Umfeld von geschotterten Flächen auf, welche mäßig artenreich sind und als Biotoptyp "Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation" (35.64) charakterisiert werden. Es sind ebenso kleinflächige Dominanzbestände der Brennnessel (35.31) bzw. der Goldrute (35.32) abzugrenzen.

Vor allem die kleinteiligen Ruderalfluren im Osten stellen hierbei ein (potenzielles) Habitatelement für Zaun- und Mauereidechsen dar.

Darüber hinaus spielen die Vegetationsstrukturen insgesamt eine untergeordnete Rolle als Nahrungshabitat für die Avifauna sowie für im Siedlungsbereich jagende Fledermäuse.

Ein weiteres Vegetationselement stellt sich durch einen bestehenden Hausgarten ("Mischtyp von Nutz- und Ziergarten" / 60.63) dar, welcher sich in zentraler Lage an der Hohlbinsenstraße befindet. Innerhalb der Gartenfläche lassen sich u. a. die Biotoptypen "Zierrasen" (33.80), "Gebüsche aus nicht heimischen Straucharten" (44.12) sowie einzelnstehende Bäume (45.30) differenzieren.

Die Ziergehölze unterliegen einem regelmäßigen Rück- und Formschnitt, dennoch dienen die Gehölze als potenzielle Brutstätte für frei- und heckenbrütende Vogelarten. Der Hausgarten ist wiederum als nachrangiges Nahrungshabitat für die Avifauna sowie für im Siedlungsbereich jagende Fledermäuse anzusehen.

An der südlichen Grenzen des Plangebiets findet sich ein junges Gebüsch vor, welches aus Weide, Esche und Ahorn aufgebaut ist. Aus standörtlicher Sicht sowie aufgrund der Artenzusammensetzung ist hier als Biotoptyp ein "Gebüsch feuchter Standorte" (42.30) zu spezifizieren. Eine solche Gebüschstruktur ist ebenso an der östlichen Flanke des Untersuchungsraums abzugrenzen.

Bei der Biotop- und Lebensraumkartierung wurden an den genannten Gehölzen keine habitatrelevanten Stamm- oder Asthöhlen entdeckt. Auch sind keinerlei Rindenabplatzungen und -öffnungen vorhanden. Für frei- und heckenbrütende Vogelarten sind die Feuchtgebüsche dennoch nutzbar.

Durch den Untersuchungsraum verläuft überdies der "Hohlbinsengraben" (GKZ 237944200000). Zu großen Teilen ist das Gewässer in einer Betonröhre verdolt, nur in den Randbereichen im Süden und Osten ist es freiliegend. Insgesamt liegt also ein "stark ausgebauter Bachabschnitt" (12.22) vor.

Die freiliegenden Bereiche des "Hohlbinsengraben" sind stark eingewachsen. Mit Arten wie Mädesüß und Wasserminze treten entlang des Gewässers vereinzelt typische Feuchtezeiger auf, weswegen die Vegetation als eine "gewässerbegleitende Hochstaudenflur" (35.42) einzuordnen ist.

Aufgrund der anthropogenen Überprägung spielen die Fließgewässerstrukturen inklusive der Begleitvegetation als Habitatelemente für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten eine nur untergeordnete Bedeutung.

Insgesamt werden Flächen in Anspruch genommen, die durch die Lage im Siedlungskörper und intensive Gewerbenutzung anthropogen vorbelastet sind.

Nachfolgende Fotos dokumentieren die vorhandenen Biotoptypen und Lebensraumstrukturen im Bereich des Vorhabens:



Abbildung 4: Bestandsbebauung und Schotterfläche

vegetations- und strukturfreie Bereiche

Zentrale Lage, Blick nach Osten



Abbildung 5: Fettwiese mittlerer Standorte

untergeordnete Bedeutung als Habitatelement

Nordwesten des Untersuchungsraums, Blick nach Norden



Abbildung 6: Grasreiche, ausdauernde Ruderalvegetation

Potenzielles Habitatelement für Zaun- und Mauereidechsen

Gebäudebestand und Gehölzstrukturen im Hintergrund

Osten des Untersuchungsraums, Blick nach Südosten



Abbildung 7: Goldruten-Bestand

untergeordnete Bedeutung als Habitatelement

LKW-Stellflächen umliegend, geschütztes Biotop im Hintergrund

Südosten des Untersuchungsraums, Blick nach Westen



Abbildung 8: Ruderalstreifen als Abgrenzung der Gewerbefläche und dem Offenland

untergeordnete Bedeutung als Habitatelement

Südliche Grenze des Untersuchungsraums, Blick nach Südwesten



Abbildung 9: Hohlbinsengraben, stark ausgebaut und eingewachsen

Gewässerbegleitende Hochstaudenflur in Teilen ausgebildet

Gebüsch feuchter Standorte mit Habitatpotenzial für Frei- und Heckenbrüter

Südliche Grenze des Untersuchungsraums, Blick nach Südwesten

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung – Habitatpotenzialanalyse

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des geplanten Vorhabens von einem Vorkommen artenschutzrelevanter Tiergruppen auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vorkommen) und ob sich vorhabensbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten sowie in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

Neben dem Wissen über die vorhabensrelevanten Wirkfaktoren setzt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten im Wirkraum des Bauvorhabens voraus.

4.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die Potenzialanalyse der vor Ort kartierten Habitatsstrukturen im Hinblick auf ein Vorkommen wertgebender Arten, ergibt sich aus den Fragestellungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG.

Zur Beurteilung möglicher Verbotstatbestände wurden in diesem Zusammenhang die hierfür in Frage kommenden Habitate am 07.10.2022 sowie am 25.10.2022 dahingehend überprüft, ob sie geeignet sind, als (potenzieller) Lebensraum für streng geschützte Arten und / oder europäische Vogelarten zu dienen.

Zudem wird im Folgenden auf Gemeindeebene eine Abfrage des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) durchgeführt:

Zielartenkonzept (ZAK) Baden-Württemberg

Das Informationssystem ZAK dient der systematischen Berücksichtigung gesamtökologischer Belange im Rahmen kommunaler Planungen. Dabei stehen naturschutzfachliche Aspekte im Vordergrund der Zielarten- und Maßnahmenauswahl des Programmablaufs, in den bislang ca. 330 der insgesamt 1100 Zielarten Baden-Württembergs eingebunden waren.

Die auf das Gemeindegebiet (Naturraum) und die Habitatstrukturen bezogene Abfrage des ZAK liefert über Planungsempfehlungen hinaus auch Hinweise auf bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigende Tier- und Pflanzenarten. Neben Zielarten auf Landesebene liefert sie ebenso mögliche Vorkommen der im Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten.

Die Abfrage des Zielartenkonzepts für die Gemeinde Angelbachtal liefert hierbei das in nachfolgender Tabelle 1 gelistete Artenspektrum. Aus der ZAK-Gesamtabfrage werden lediglich die streng geschützten Arten (d.h. europäische Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-RL) dargestellt.

Des Weiteren sind jene Arten hervorgehoben, für die nach Maßgabe des ZAK prinzipiell geeignete Habitatstrukturen im Vorhabenbereich vorhanden sind. Die ZAK-Einstufung erfolgt für die genannten Arten hierfür ohne Berücksichtigung der tatsächlichen Habitatqualität. Eine Bewertung der Artenliste erfolgt erst über die textliche Abschichtung in Tabelle 2 und Tabelle 3.

Tabelle 1: Im ZAK gelistete Arten für den Vorhabenbereich

	Δrtı	name		
Artengruppe	wissenschaftlich	deutsch	Status	Habitat
	Aegolius funereus	Rauhfußkauz	N	Nein
	Alauda arvensis	Feldlerche	N	Nein
	Anthus pratensis	Wiesenpieper	LB	Nein
	Anthus trivialis	Baumpieper	N	Nein
	Athene noctua	Steinkauz	N	Nein
	Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Z	Nein
	Ciconia ciconia	Weißstorch	N	Ja
	Corvus monedula	Dohle	N	Nein
	Cuculus canorus	Kuckuck	N	Ja
	Delichon urbicum	Mehlschwalbe	N	Ja Ja
	Emberiza calandra		LA	Ja
		Grauammer Baumfalke	N	Nein
	Falco subbuteo			
	Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	LB	Nein
	Galerida cristata	Haubenlerche	LA	Ja
	Gallinula chloropus	Teichhuhn	N	Ja
Avifauna	Hirundo rustica	Rauchschwalbe	N	Ja
	Jynx torquilla	Wendehals	LB	Nein
	Luscinia svecica	Blaukehlchen	N	Nein
	Milvus milvus	Rotmilan	N	Ja
	Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	LA	Nein
	Perdix perdix	Rebhuhn	LA	Ja
	Pernis apivoris	Wespenbussard	N	Nein
	Phylloscopus Phylloscopus			
	sibilatrix	Waldlaubsänger	N	Nein
	Picus canus	Grauspecht	Ν	Nein
	Riparia riparia	Uferschwalbe	Z	Nein
	Rallus aquaticus	Wasserralle	LB	Nein
	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	LA	Nein
	Tachybaptus	Zwergtaucher	N	Ja
	ruficollis Vanellus vanellus	Kiebitz	LA	Nein
	Barbastella	RIEDILZ	LA	INEIII
	barbastellus	Mopsfledermaus	LA	Ja
	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	LB	Ja
	Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	LB	Nein
	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	LB	Ja
	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	FFH	Ja
	Myotis myotis	Großes Mausohr	N	Ja
	Myotis mystacinus	Kleine	FFH	Ja
Fledermäuse	Myotis nattereri	Bartfledermaus Fransenfledermaus	LB	la
rieueriilause	Nyctalus leisleri		N	Ja Ja
	Nyctalus noctula	Kleiner Abendsegler	FFH	Ja Ja
	Pipistrellus nathusii	Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	FFH	Ja
	Pipistrellus Pipistrellus	Naumaumeuemmaus	FFN	Ja
	pipistrellus	Zwergfledermaus	FFH	Ja
	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	FFH	Ja
	Plecotus auritus	Braunes Langohr	FFH	Ja
	Plecotus austriacus	Graues Langohr	LB	Ja
	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	FFH	Ja
Sonstige	Muscardinus			
Säugetiere	avellanarius	Haselmaus	FFH	Ja
Juagonoro				

Autonourunno	Art	name	Ctatus	Hobitot
Artengruppe	wissenschaftlich	deutsch	Status	Habitat
	Bombina variegata	Gelbbauchunke	LB	Ja
	Bufo calamita	Kreuzkröte	LB	Ja
	Bufo viridis	Wechselkröte	LB	Ja
	Hyla arborea	Laubfrosch	LB	Nein
Amphibien	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	LA	Nein
Ampinolen	Rana arvalis	Moorfrosch	LA	Nein
	Rana dalmatina	Springfrosch	N	Nein
	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	N	Ja
	Triturus cristatus	Kammmolch	LB	Nein
	Coronella austriaca	Schlingnatter	N	Nein
Reptilien	Lacerta agilis	Zauneidechse	N	Ja
	Podarcis muralis	Mauereidechse	LB	Ja
	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	LB	Ja
	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	LB	Nein
Schmetterlinge	Maculinea nausithous	Dunkler Wieseknopf- Ameisen-Bläuling	LB	Nein
	Maculinea teleius	Heller Wieseknopf- Ameisen-Bläuling	LA	Nein
	Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- schwärmer	FFH	Ja
Käfer	Osmoderma eremita	Juchtenkäfer	LB	Nein
Weichtiere	Unio crassus	Bachmuschel	LA	Ja

Erläuterungen zur Tabelle 1:

ZAK-Status (Landesweite Bedeutung der Zielarten)

Einstufung Stand 2005; ergänzt und z.T. aktualisiert Stand 04/2009

- LA Landesart Gruppe A; Vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
- LB Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
- N Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
- **FFH** FFH-Nachtrag; Nachträglich im Jahr 2009 ergänzte FFH-Arten zur Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Arten als Zielarten im Informationssystem Zielartenkonzept.
- Z Weitere berücksichtigte Zielarten; Nach Umstellung der alten Roten Listen auf ein neues Kriteriensystem formal zu streichende Arten, die aber dennoch eine fachliche Bedeutung haben. Vermeidung eines Ungleichgewichts zu Artengruppen mit noch alter Rote Liste-Kategorisierung. Behandlung wie Naturraumart.

4.2 Streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und des Anhang A der EG-Artenschutzverordnung

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die streng geschützten Arten.

Tabelle 2: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für streng geschützte Arten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Fledermäuse (Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermäuse zählen zu den in Anh.IV der	Der im Untersuchungsraum befindliche Gebäudebestand weist einen mittelmäßigen bis guten Erhaltungszustand auf. Ein Großteil der Bebauung unterliegt gegenwärtig einer intensiven gewerblichen Nutzung.
FFH-RL aufgeführten Arten)	Infolge der im Oktober 2022 erfolgten Übersichtsbegehungen wurden die vorgenannten Gebäude intensiv begutachtet. Es konnten hierbei keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Spalten, Nischen im Traufbereich; Dachwerk-Höhlungen) für Fledermäuse identifiziert werden. Ein Vorhandensein von einzelnen Tagesverstecken ist damit ebenso auszuschließen wie das Auftreten von zusammenhängenden Quartierstrukturen (d.h. Zwischen-, Männchen-, Wochenstuben- oder Winterquartiere).
	Darüber hinaus bleiben die im nördlichen bzw. nordöstlich Teil des Geltungsbereichs enthaltenen Grundstücke baulich unverändert. Die dort ggf. vorhandenen fledermausrelevanten Strukturen bleiben demzufolge vom Eingriff unberührt.
	Jene im Plangebiet stehenden Großgehölze (insb. Gebüsch feuchter Standorte) besitzen keine fledermausrelevanten Stamm- bzw. Asthöhlen. Ein habitatstrukturelles Potenzial als Wochenstube oder Winterquartier kann somit sicher ausgeschlossen werden.
	Des Weiteren ist die Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungs- und Jagdhabitat aufgrund des geringen Nahrungsangebotes von untergeordneter Bedeutung. In der näheren Umgebung (bspw. gehölz- und blütenreiche Hausgärten, eingegrünte Siedlungsrandbereiche) sind ausreichend gleichwertige oder höherwertige Strukturen mit entsprechendem Nahrungsangebot vorhanden.
	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf Fledermausarten sicher ausgeschlossen werden.
	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.
Sonstige Säugtiere hier: Haselmaus	Das Gebüsch feuchter Standorte sowie die Zierstrauch- anpflanzungen weisen keine für die <u>Haselmaus</u> wertgebende Gehölzarten (z.B. Haselsträucher, Brombeerhecken) auf. Eine räumliche bzw. funktionale Anbindung an Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebiets (insb. Anschluss an Wald) besteht ebenfalls nicht.
	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann hinsichtlich sonstiger Säugetierarten sicher ausgeschlossen werden.

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Amphibienarten im Untersuchungsraum nicht geeignet.
	Gelbbauchunke:
	Die Primärhabitate der Gelbbauchunke sind Klein- und Kleinst- gewässern in Überschwemmungsauen von Bächen und Flüssen. Heutzutage bewohnt die Art vor allem Sekundärlebensräume wie Kies- und Tongruben, Steinbrüche sowie Truppenübungsplätze.
	Als geeignete Laichgewässer dienen wassergefüllte Fahrspuren, Suhlen, Pfützen, Tümpel und Gräben. Als Landhabitate werden von der Gelbbauchunke sowohl Feuchtwiesen, Laubund Mischwälder als auch Ruderalflächen genutzt.
	Die Ausprägung der Lebensräume im Vorhabenbereich entspricht aufgrund fehlender Laichgewässer im Umfeld insgesamt nicht den o. g. Habitatansprüchen der Gelbbauchunke, weshalb deren Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.
	Kreuzkröte:
Amphibien	Für die Kreuzkröte stellen offene Sand- und Kiesbänke sowie Überschwemmungstümpel in den naturnahen Flussauen die Primärhabitate dar. Die Art besiedelt jedoch auch offenes bis halboffenes, trockenwarmes Gelände mit meist lockerem Untergrund, dass sie in Sekundärbiotopen wie Kies- und Sandgruben sowie Truppenübungsplätzen vorfindet.
<u>hier:</u> Gelbbauchunke Kreuzkröte	Als typische Laichplätze werden sonnige, flache Kleinstgewässer mit spärlichem Pflanzenbewuchs bevorzugt. Größere Gewässer können besiedelt werden, sofern diese entsprechende Flachwasserzonen aufweisen.
Wechselkröte Kleiner Wasserfrosch	Die Ausprägung der Lebensräume im Vorhabenbereich entspricht aufgrund fehlender Laichgewässer im Umfeld insgesamt nicht den o. g. Habitatansprüchen der Kreuzkröte, weshalb ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.
	Wechselkröte:
	Die Wechselkröte als Steppenart bevorzugt als Lebensraum trockenwarme Landschaften mit niedriger Walddichte sowie nur geringen jährlichen Niederschlagsmengen. Primär bewohnt sie Kies- und Sandgruben, Steinbrüche, Truppenübungsplätze, vegetationsarme Ruderalflächen und Industriebrachen sowie Felder und stillgelegte Ackerflächen. Sporadisch trifft man die Art auch in Hausgärten, Parkanlagen, Bahndämmen und Weinbergen an.
	Als Laichgewässer dienen stark sonnenexponierte, vegetationsarme Stillgewässer mit flach auslaufenden Ufern, bspw. wassergefüllte Senken auf Äckern und Wiesen, Tümpel, Teiche, Rückhaltebecken, Altarme und Baggerseen.
	Die Ausprägung der Lebensräume im Vorhabenbereich entspricht aufgrund fehlender Laichgewässer im Umfeld insgesamt nicht den o. g. Habitatansprüchen der Wechselkröte, weshalb ein Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.
	Kleiner Wasserforsch:
	Der Kleine Wasserfrosch ist nicht so streng an Gewässer gebunden wie andere Froscharten. Er unternimmt regelmäßige Wanderungen über Land und bewohnt auch Waldgebiete abseits großer Flussauen.

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Amphibien	Optimale Laichgewässer sind sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert. Das Spektrum beinhaltet Kleingewässer wie Tümpel, Schluten, Abbaugewässer in der Flussaue sowie Flach- und Übergangsmoore. Große Seen, vegetationsarme Teiche und Fließgewässer werden dagegen eher gemieden.
hier: Gelbbauchunke Kreuzkröte Wechselkröte	Die Ausprägung der Lebensräume im Vorhabenbereich entspricht aufgrund fehlender Laichgewässer im Umfeld insgesamt nicht den o. g. Habitatansprüchen des Kleinen Wasserfrosches, weshalb dessen Vorkommen sicher ausgeschlossen werden kann.
Kleiner Wasserfrosch	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Amphibienarten sicher ausgeschlossen werden
	Für die Artengruppe der Reptilien sind im Vorhabenbereich (potenziell) geeignete Habitatmerkmale vorhanden.
	Sowohl die Zauneidechse als auch die Mauereidechse besiedelt verschiedenste, primär anthropogen geprägte Lebensräume (u.a. aufgelassene Parkanlagen und Hausgärten, industrielle Brachflächen, Bahndämme, Straßenböschungen). Essenziell für das Vorkommen der Arten ist ein entsprechender Bestand an Sonnen- und Versteckplätze sowie bewuchsfreie Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage.
Reptilien	Im Osten des Untersuchungsraums treten insb. im Umfeld von geschotterten Flächen kleinteilige Bestände mit Ruderalvegetation auf, welche ein für Eidechsen pot. nutzbares Habitatmosaik aufweisen.
<u>hier:</u> Zauneidechse Mauereidechse	Bei der am 07.10.2022 erfolgten Übersichtsbegehung wurden die vorgenannten Strukturen intensiv abgesucht. In einer Ruderflur wurden hierbei fünf adulte Individuen der Mauereidechse gesichtet (siehe Abbildung 10). Von der Zauneidechse konnte dementgegen keine Individuennachweise erbracht werden, dennoch kann ein Vorkommen der Art standörtlich nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
	Innerhalb der Bereiche mit aktiven Erdbewegungen sind Reptilienvorkommen infolge des kontinuierlichen Wandels an Lebensraumstrukturen hingegen auszuschließen
	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich, da das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf Zauneidechsen (<i>Lacerta agilis</i>) und Mauereidechsen (<i>Podarcis muralis</i>) nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (siehe Kapitel 4.5).
	Der stark ausgebaute Bachabschnitt weist keine Habitatstrukturen auf, die für ein Vorkommen streng geschützter
	Fischarten im Untersuchungsraum geeignet sind.
Fische	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Fischarten sicher ausgeschlossen werden.
Schmetterlinge hier: Großer Feuerfalter	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng

Arten bzw. Artengruppe	Beurteilung
Schmetterlinge hier: Großer Feuerfalter	Als Nahrungspflanze für die Raupen des <u>Großen Feuerfalters</u> dienen nicht saure Ampferarten (z.B. Riesen-Ampfer und Stumpfblättriger Ampfer). Verschiedene Nachtkerzengewächse (z.B. Weidenröschen und Gewöhnliche Nachtkerze) fungieren wiederrum als Futterpflanzen der Raupen des <u>Nachtkerzenschwärmers</u> . In den Vegetationsstrukturen des Untersuchungsraums fehlen die genannten Pflanzen gänzlich.
Nachtkerzenschwärmer	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Schmetterlinge sicher ausgeschlossen werden.
	Die vorhandenen Habitatsstrukturen sind für ein Vorkommen streng geschützter Käferarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Im Plangebiet finden sich keinerlei Höhlenbäume vor.
Käfer	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Käferarten sicher ausgeschlossen werden.
Libellen	Die vorhandenen Habitatsstrukturen entlang des stark ausgebauten Bachabschnittes sind für ein Vorkommen streng geschützter Libellenarten im Untersuchungsraum nicht geeignet. Innerhalb der gewässerbegleitenden Hochstaudenflur fehlen insb. die für eine Population erforderlichen Wirtspflanzen.
	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Libellenarten sicher ausgeschlossen werden.
Weichtiere	Der stark ausgebaute Bachabschnitt weist keine Habitat- strukturen auf, die für ein Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel im Untersuchungsraum geeignet sind.
hier: Bachmuschel	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Weichtierarten sicher ausgeschlossen werden.
	Die vorhandenen standörtlichen Voraussetzungen sind für ein Vorkommen streng geschützter Farn- und Blütenpflanzen im Untersuchungsraum nicht geeignet.
Farn- und Blütenpflanzen	Weitere Untersuchungen sind aus fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann im Hinblick auf streng geschützte Farn- und Blütenpflanzen sicher ausgeschlossen werden.

4.3 Weitere Artengruppen

Während der Übersichtsbegehung am 07.10.2022 wurden zwei Individuen der besonders geschützten <u>Blauflügeligen Ödlandschrecke</u> (*Oedipoda caerulescens*) kartiert. Die Schrecke wurde hierbei in jenem kleinteilig gegliederten Ruderalbestand vorgefunden, in welchem auch die fünf Mauereidechsen-Funde erbracht wurden.

Die Heuschreckenart bevorzugt als Lebensraum trockenwarme Kahl- und Ödlandflächen mit sehr spärlicher Vegetation wie sie etwa auf Trockenrasen oder in Sandgruben oder Kiesflächen zu finden sind. Auch das gegenständliche Plangebiet ist aufgrund der vorhandenen Biotoptypen und Lebensraumstrukturen (insb. Mosaik aus Schotter- und Ruderalfluren) als Lebensstätte der Art geeignet.

4.4 Europäische Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle erfolgt eine Überprüfung der im Untersuchungsraum des Plangebiets erfassten Habitate im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensraum für die europäischen Vogelarten.

Tabelle 3: Potenzialanalyse der Habitatsfunktion für europäische Vogelarten der im Rahmen der Bestandserfassung kartierten Biotoptypen

Beurteilung Arten bzw. Artengruppe Bodenbrütende oder in Bodennähe brütende Vogelarten des Europäische Vogelarten Offenlands (z.B. <u>Grauammer</u>, <u>Haubenlerche</u> und <u>Rebhuhn</u>) können aufgrund der fehlenden Lebensraumstrukturen in Verbindung mit der Siedlungslage (Fluchtdistanzen) im Bereich Hier: des geplanten Vorhabens als Brutvögel Weißstorch ausgeschlossen werden. Kuckuck Ebenso weist der stark ausgebaute Bachabschnitt keine Mehlschwalbe Habitatstrukturen auf, die für ein Vorkommen des Teichhuhns Grauammer oder des Zwergtauchers im Untersuchungsraum geeignet sind. Haubenlerche Der Gehölzbestand im Vorhabenbereich (insb. Gebüsch Zierstrauchanpflanzungen) feuchter Standorte, Teichhuhn dementgegen ein generelles Habitatpotenzial für frei- bzw. Rauchschwalbe heckenbrütende Vogelarten auf. Zuge lm der Rotmilan Biotoptypenkartierung im Oktober 2022 wurden Teile dieser Rebhuhn Gehölzlebensräume gezielt abgesucht, ohne jedoch indirekte Nachweise (z.B. Altnester, Federn, Kot und Gewölle) auf Zwergtaucher Artvorkommen erbringen zu können. Aufgrund der geringen Größe stellen die Gehölze jedoch keine potenziellen Horststandorte für Großvögel (z.B. Weißstorch und Rotmilan) bereit. Der im Untersuchungsraum befindliche Gebäudebestand weist einen mittelmäßigen bis guten Erhaltungszustand auf. Ein Großteil der Bebauung unterliegt gegenwärtig einer intensiven gewerblichen Nutzung. Infolge der im Oktober 2022 erfolgten Übersichtsbegehungen wurden die vorgenannten Gebäude intensiv begutachtet. Es konnten hierbei keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen (z.B. Spalten, Nischen im Traufbereich; Dachwerk-Höhlungen) für gebäudebrütende Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) identifiziert werden. Darüber hinaus bleiben die im nördlichen bzw. nordöstlich Teil Geltungsbereichs enthaltenen Grundstücke baulich unverändert. Die dort ggf. vorhandenen brutplatzrelevanten Strukturen bleiben demzufolge vom Eingriff unberührt. Die Nutzung der Vorhabensfläche als Nahrungshabitat ist aufgrund geringen Nahrungsangebotes von untergeordneter Bedeutung. In der näheren Umgebung (bspw. gehölz- und blütenreiche Hausgärten, eingegrünte Siedlungsrandbereiche) sind ausreichend gleichwertige oder höherwertige Strukturen mit entsprechendem Nahrungsangebot vorhanden. Die Eignung als potentielles Bruthabitat für Frei- und Heckenbrüter macht eine vertiefende Betrachtung der europäischen Vogelarten erforderlich (siehe Kapitel 4.5).

4.5 Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse

Aus der Abschichtung des planungsrelevanten Artenspektrums geht hervor, dass Vorkommen der meisten Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (d.h. Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen) im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Für die Artengruppe der Reptilien sowie für europäischen Vogelarten ergibt sich aufgrund eines vorhandenen Habitatpotenzials hingegen die Relevanz einer vertiefenden Betrachtung. Die Sachverhalte sind nachfolgend aufgeführt:

4.5.1 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Ein Vorkommen der streng geschützten Reptilienarten wurde im Vorhabenbereich durch fünf Individuenfunde im Zuge der Übersichtbegehung am 07.10.2022 bestätigt.

Im Osten des Untersuchungsraums treten insb. im Umfeld von geschotterten Flächen kleinteilige Bestände mit Ruderalvegetation auf, welche ein für Mauereidechsen prinzipiell nutzbares Habitatmosaik aufweisen.

Die trockenwarmen, gut besonnten Ruderalfluren stellen hierbei eine charakteristisch ausgeprägte Vegetationsschicht und sich schnell erwärmende, kiesige Substrate bereit. Das grabefähige Substrat eignet sich zur Eiablage. Jene Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen oder größeren Steinen sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird.

Der als Lebensraum der Mauereidechse geeignete Bereich, für welchen eine vertiefte tierökologische Untersuchung empfohlen wird, ist in nachfolgender Abbildung schraffiert dargestellt:

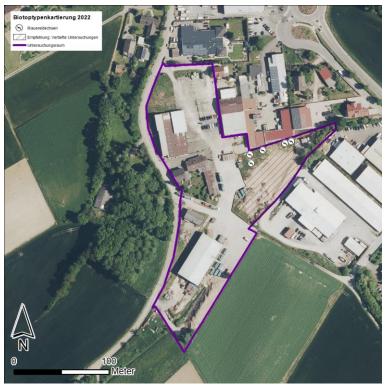


Abbildung 10: Mauereidechsen-Funde im Untersuchungsraum

Weiterer Untersuchungsbedarf

Auf Grundlage der gesicherten Individuennachweise im Osten des Untersuchungsraums ist die Mauereidechse nach fachlich anerkannten Kartierstandards vertieft zu untersuchen.

Eine für die Arten vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den "Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag¹" sowie an der "Praxisorientierten Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen²".

Empfohlen werden vier Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen mit gezieltem Absuchen der potenziellen Habitatstrukturen im Vorhabenbereich zwischen April und Juli. Aufgrund des bereits erfolgten Nachweises von adulten Tieren sind zwei weitere Begehungen im August und September durchzuführen, um ggf. Jungtiere nachzuweisen.

4.5.2 Zauneidechse (Lacerta agilis)

Von der streng geschützten Zauneidechse konnte im Zuge der Übersichtsbegehungen keine Individuennachweise erbracht werden. Die jahreszeitliche Aktivitätsperiode der Reptilienart war zum Zeitpunkt der beiden Begehungen (Oktober 2022) bereits vorüber.

Ein Vorkommen der Art kann standörtlich dennoch nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die kleinteiligen Bestände mit Ruderalvegetation (siehe Abbildung 10) weisen auch für Zauneidechsen ein nutzbares Habitatmosaik auf.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Auf Grundlage des vorhandenen Habitatpotenzials im Untersuchungsraum ist die Zauneidechse nach fachlich anerkannten Kartierstandards vertieft zu untersuchen.

Eine für die Arten vorgeschlagene Untersuchungsmethodik orientiert sich an den "Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag" sowie an der "Praxisorientierten Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen".

Empfohlen werden vier Begehungen bei geeigneten Witterungsbedingungen mit gezieltem Absuchen der potenziellen Habitatstrukturen im Vorhabenbereich zwischen April und Juli.

Erst bei einem Nachweis von adulten Tieren sind zwei weitere Begehungen im August und September durchzuführen, um ggf. Jungtiere nachzuweisen.

¹ Albrecht et.al., 2014

² Hubert Laufer, 2014

4.5.3 Abschnittsweise Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Eidechsenarten und somit eine vertiefte Untersuchung nach fachlichen Standards ist ausschließlich in einem östlichen Teilbereich des Untersuchungsraums festzustellen (siehe Erläuterungen in Kapitel 4.5.1 und 4.5.2). Der restliche Geltungsbereich des Bebauungsplans weist hingegen keine Relevanz für die Zaun- bzw. Mauereidechse auf, da die jeweiligen Grundstücke baulich unverändert bleiben (im Norden des Bebauungsplans, siehe Abbildung 1) oder sich die kartierten Lebensraumstrukturen nicht als Habitat eignen.

Für den Bereich des ersten Bauabschnitts (d.h. Neubau des künftigen Pflegeheimes und der nördlich gelegenen Wohnbauprojekte) entsteht ebenfalls kein Konflikt mit dem Artenschutz, ein Baubeginn ist demzufolge ohne Weiteres sofort nach dem Aufstellungsbeschluss möglich.

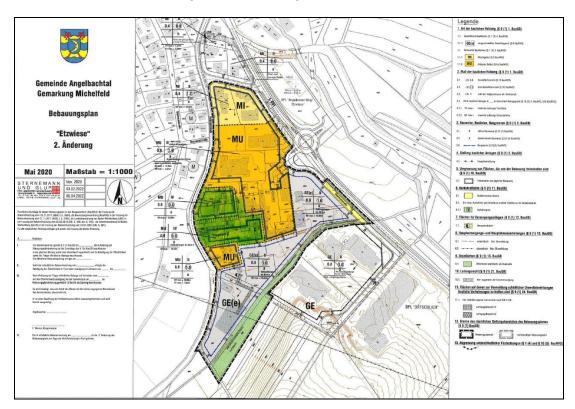


Abbildung 11: Erster Bauabschnitt (dunkelgrün), Bebauungsplan "Etzwiese, 2.Änderung (Sternemann und Glup, 06.04.2022)

4.5.4 Europäische Vogelarten

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es zu einem Verlust eines potenziellen Bruthabitats der Avifauna kommen. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes durch Störungen infolge seiner Lage am Siedlungsrandbereich ist hierbei ausschließlich mit einem Vorkommen von störungstoleranten und ubiquitären Vogelarten im Plangebiet auszugehen.

Im Gehölzbestand innerhalb des Vorhabensbereich (insb. Gebüsch feuchter Standorte, Zierstrauchanpflanzungen) können potenzielle Brutstätten für freibzw. heckenbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Für beide Gilden ist die jeweilige Habitateignung durchschnittlich ausgeprägt.

Es sind im Planungsumfeld für die Frei- und Heckenbrüter ausreichend gleichoder höherwertige Gehölzstrukturen (z.B. gehölzreiche Hausgärten, eingegrünte Siedlungsrandbereiche) vorhanden. Diese umliegenden Habitatstrukturen sind geeignet, die ökologische Funktion der beeinträchtigten Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang ohne weiteres weiterhin zu erfüllen. Das Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (sog. Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot) ist daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Zur Vermeidung einer unabsichtlichen Tötung von Individuen und Entwicklungsformen der europäischen Vogelarten muss der Rodungszeitraum der Gehölze auf den Zeitraum außerhalb der Vogel-Brutsaison begrenzt werden.

Weiterer Untersuchungsbedarf

Unter Berücksichtigung der Begrenzung des Rodungszeitraumes auf die Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. / 29. Februar kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Avifauna mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine vertiefende tierökologische Untersuchung der Brutvögel ist daraufhin nicht erforderlich.

4.6 Zusammenfassung der Artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung

Auf Grundlage von zwei örtlichen Erhebungen der Nutzungs- und Biotopstrukturen wird für das gegenständliche Plangebiet das planungsrelevante Artenspektrum beleuchtet, für das im fortlaufenden Bearbeitungsprozess vertiefte Kenntnisse zur Bewertung möglicher arten- und sonstiger naturschutzrechtlicher Sachverhalte erforderlich werden.

Die so gewonnenen Fachkenntnisse führen zum Ergebnis, dass die folgende Arten bzw. Artengruppen vertieft untersucht werden sollen:

• Artengruppe der Reptilien – hier:

Zauneidechse (Lacerta agilis) und Mauereidechse (Podarcis muralis)

Die jeweilige Untersuchungsmethodik ist für die oben genannten Arten in Kap. 4.5 beschrieben.

Für weitere Arten bzw. Artengruppen aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie dem Artikel 1 der VSch-Richtlinie kann das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits auf Stufe der artenschutzrechtlichen Relevanzuntersuchung sicher ausgeschlossen werden.

Weiterführende vertiefte tierökologische Untersuchungen sind für diese Tier- und Pflanzenarten aus fachgutachterlicher Sicht somit nicht erforderlich.

5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): LEISTUNGSBESCHREIBUNGEN FÜR FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT LANDSCHAFTSPLANERISCHEN FACHBEITRÄGEN UND ARTENSCHUTZBEITRAG. FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSVORHABEN FE 02.0332/2011/LRB IM AUFTRAG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG. SCHLUSSBERICHT 2014.
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE
 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBL. I S. 2542), DAS ZULETZT
 DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 20.07.2022 (BGBL. I S. 1362, 1436) GEÄNDERT
 WORDEN IST.
- GESETZ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG ZUM SCHUTZ DER NATUR UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT NATURSCHUTZGESETZ (NATSCHG) VOM 23.06.2015 (GBL. S. 585), IN KRAFT GETRETEN AM 14.07.2015, LETZTE BERÜCKSICHTIGTE ÄNDERUNG DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES VOM 17.12.2020 (GBL. S. 1233, 1250).
- LANUV LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN.
 ARTENSTECKBRIEFE. ABGEFRAGT:

 HTTPS://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/ARTEN/GRUPPE
 (ZUGRIFF: 07.11.2022).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. ARTENSTECKBRIEFE. ABGEFRAGT: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artensteckbriefe (ZUGRIFF: 07.11.2022).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. ARTEN BIOTOPE LANDSCHAFT, SCHLÜSSEL ZUM ERFASSEN, BESCHREIBEN, BEWERTEN. NOVEMBER 2018. 5. AUFLAGE.
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG. INFORMATIONSSYSTEM ZIELARTENKONZEPT BADEN-WÜRTTEMBERG (ZAK). INFORMATIONSSYSTEM ZIELARTENKONZEPT GEMEINDE ANGELBACHTAL. ABGEFRAGT: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/zielartenkonzept (ZUGRIFF: 04.11.2022).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022). BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTE ARTEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG. ABGEFRAGT: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besonders-und-streng-geschuetzte-arten (Zugriff: 04.11.2022).
- LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): KARTIERANLEITUNG ZUR LANDESWEITEN ARTENKARTIERUNG REPTILIEN.
- SÜDBECK, PETER, ET AL. 2005

 METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS. 2005.
- LAUFER, HUBERT

"PRAXISORIENTIERTE UMSETZUNG DES STRENGEN ARTENSCHUTZES AM BEISPIEL VON ZAUN-UND MAUEREIDECHSEN". NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE BADEN-WÜRTTEMBERG. BAND 77. AUGUST 2014. 52 SEITEN.